



# STATUTEN

## I. Name, Sitz, Zweck

- Art. 1 Unter dem Namen VG TORNADO DERENDINGEN besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Derendingen.
- Art. 2 Der Verein ist Mitglied des Regionalturnverbands Solothurn und Umgebung (RTVSU), des Solothurner Turnverbands (SOTV) und des Schweizerischen Turnverbands (STV).
- Art. 3 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- Art. 4 Der Verein bezweckt die Ausübung und Förderung des Sportes, insbesondere des Volleyballspieles.

## II. Mitgliedschaft

- Art. 5 Der Verein besteht aus
- Aktivmitgliedern
  - Mitgliedern der Jugendorganisation
  - Ehrenmitgliedern
  - Passivmitgliedern
- Art. 6 Aktivmitglied kann werden, wer aus der obligatorischen Schulpflicht entlassen wurde.
- Art. 7 Wer sich um den Verein verdient gemacht hat, kann an einer Generalversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.
- Art. 8 Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet die Generalversammlung.
- Art. 9 Der Austritt von Mitgliedern kann jederzeit unter schriftlicher Abmeldung beim Präsidenten erfolgen. Austretende haben den Beitrag für das laufende Jahr zu entrichten.
- Art. 10 Ausschlüsse einzelner Mitglieder können von der Generalversammlung jederzeit beschlossen werden, wenn sich Mitglieder dem Verein gegenüber desinteressiert zeigen, dem Vereinsinteresse schaden oder den finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen. Die betreffenden Mitglieder sind von den Sanktionen schriftlich in Kenntnis zu setzen.

### **III. Organisation**

Art. 11 Die Organe des Vereins sind:

- Generalversammlung (GV)
- Vorstand
- Rechnungsrevisoren

Art. 12 Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins.  
Pro Jahr hat mindestens eine GV im 2. Quartal stattzufinden.

Art. 13 Die ordentliche GV hat folgende Geschäfte zu erledigen:

- Protokoll
- Jahresrechnung
- Budget
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- Jahresberichte
- Jahresprogramm
- Wahlen
- Ehrungen
- Anträge
- Verschiedenes

Art. 14 Wahlen und Abstimmungen finden in der Regel offen statt. Eine geheime Abstimmung kann von 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten verlangt werden.

Art. 15 Bei Abstimmungen und Wahlen gilt das einfache Mehr (Ausnahmen Art. 27/28).

Art. 16 Die Einladungen zur GV haben mindestens 3 Wochen vorher, unter Bekanntgabe der Traktanden schriftlich zu erfolgen.

Anträge sind mit eingeschriebenem Brief 10 Tage vor der GV an den Präsidenten einzureichen.

Art. 17 Ausserordentliche Generalversammlungen werden nach Bedarf vom Vorstand einberufen oder wenn 1/5 der Aktiven dies schriftlich verlangen.

Art. 18 Der auf zwei Jahre von der GV gewählte Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern:

- Präsident
- Vizepräsident
- Kassier
- Aktuar
- Technischer Leiter

Art. 19 Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er vertritt den Verein nach aussen. Er beschliesst über sämtliche Geschäfte, soweit sie nicht in die Kompetenz der GV fallen. Eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

#### IV. Finanzen

- Art. 20 Die zwei Rechnungsrevisoren haben die Rechnung zu prüfen und darüber der GV Bericht zu geben und Antrag zu stellen.  
Die Rechnungsrevisoren werden von der GV gewählt. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.  
Rechnungsrevisoren dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- Art. 21 Die Finanzbedürfnisse werden allein durch die Jahresbeiträge und aus eventuellen Spenden oder Nebeneinnahmen bestritten.
- Art. 22 Für die Verbindlichkeit des Vereins ist nur dessen Vermögen haftbar.  
Jede persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.
- Art. 23 Finanzkompetenz des Vorstandes: Fr. 200.- für einmalige, Fr. 100.- für wiederkehrende Geschäfte.
- Art. 24 Das Rechnungsjahr dauert vom 1. April bis 31. März.

#### V. Rechte und Pflichten

- Art. 25 Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge gemäss Art. 16 Abschnitt 2 vor die GV zu bringen und darüber Abstimmung zu verlangen.
- Art. 26 Alle Mitglieder, inkl. Vorstand, sind stimmberechtigt.

#### VI. Schlussbestimmungen

- Art. 27 Statuten können durch die GV revidiert werden.  
Statutenänderungen erfordern 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder.
- Art. 28 Über die Auflösung des Vereins sowie die Verwendung des Vereinsvermögens entscheidet die GV. Der Antrag muss vom Vorstand oder von 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder gestellt werden.  
An der GV selbst entscheidet das 2/3-Mehr der anwesenden Stimmberechtigten über die Auflösung.
- Art. 29 Für alle Fälle, die nicht ausdrücklich in diesen Statuten festgelegt sind, gelten die Statuten des RTVSU, des SOTV, des STV und die gesetzlichen Bestimmungen.
- Art. 30 Diese Statuten sind an der ausserordentlichen GV vom 25.6.2007 genehmigt worden. Sie ersetzen alle bisherigen Bestimmungen des Vereins und treten nach der Genehmigung durch den SOTV in Kraft.

Derendingen, 25. Juni 2007

VG TORNADO DERENDINGEN

Der Präsident:



Bänziger Urs

Der Aktuar:



Meise Marcel